

Satzung der Gemeinde Pingelshagen über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Paradies" Planzeichnung - Teil A M. 1 : 500



SCHNITT A - A (M. 1 : 100)

Es gilt:
 - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. am 16.01.1999 (BGBl. I S. 137),
 - die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitlegung von Wohnbauland (InWobauG) vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 468, 479),
 - die Verordnung über die Ausweisung der Bauzonen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58),
 - die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuM-V) vom 06. Mai 1998 (GVBl. MV 1998 S. 468).

PLANZEICHNERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO, § 9 (1) BauGB)
- GRZ** Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO, § 9 (1) BauGB)
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16, 20 (1) BauNVO)
- Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO, § 9 (1) BauGB)
- △** Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO, § 9 (1) BauGB)
- △** Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO, § 9 (1) BauGB)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO, § 9 (1) BauGB)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
- AWW** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- A** Fußgänger
- R** Radfahrer
- P** Öffentliche Parkplätze
- Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung (§ 9 (1) 16 BauGB)
- Parkanlage
- VBG** Verkehrsbegleitgrün (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Zweckbestimmung: (§ 9 (1) 20 BauGB)
- OA** Ökologische Ausgleichsfläche (§ 8 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 1 a BauGB)
 - 1 Wechselreifes Kleinbiotop
 - 2 Strauchhecke
 - 3 Gehölzstruktur
 - 4 Schutz der Tieranlage und Uferzonen
- Anpflanzungsgebiet für Bäume (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Erhaltungsgebiet für Bäume (§ 9 (1) 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Zweckbestimmung: (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Pflanzstreifen

Sonstige Planzeichnungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 (4) + 16 (5) BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

II. Kennzeichnungen - ohne Normcharakter

- Vorhandene Bebauung
- Zukünftig entfallende Bebauung
- Maßangaben in Metern
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummer
- Vorhandene Böschung
- Neu anzulegende Böschung
- Vorhandene Bäume
 - Ah = Ahorn
 - Bl = Birke
 - E = Eiche
 - Es = Esche
 - Ka = Kastanie
 - Lb = Lärche
 - L = Linde
 - Lb = Laubbäum
 - P = Pappel
 - T = Tanne
 - W = Weide
- Entfallende Bäume
- Neue vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Vorgeschlagene Nutzungsabgrenzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
- Mögliche Nutzungswahlmöglichkeiten für die öffentlichen Straßenräume zu anderen Umgriffgebieten

III. Nachrichtliche Übernahmen - ohne Normcharakter

- a) Die sich das Plangebiet gem. der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schwirn (WSGVO-SN) vom 21.08.1995 durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M.-V., in der Trinkwasserschutz III befindet, wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Grundwasserstände im gesamten Plangebiet
 - die §§ 3 und 19 (1) des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1998 (BGBl. I S. 1529, 1534), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) sowie die §§ 8 und 20 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVWVG) vom 26.11.1990 (GVBl. S. 469),
 - das DWVG Reichel's Wasser, Quellgebiet W 101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete),
 gelten und damit Anwendung finden.

- vorhandene Elektroverteilung - oberirdisch
- vorhandene Elektroverteilung - oberirdisch zukünftig entfallend
- geplante Elektroverteilung - unterirdisch

TEIL B - TEXT (textliche Festsetzungen)

- § 1 Es wird gemäß § 9 (1) BauGB festgesetzt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) nach § 4 (1) BauNVO ausnahmsweise zulässige Anlagen nicht zulässig sind.
- § 2 Es wird gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 19 (2) BauNVO festgesetzt, dass bei Hauptgebäuden
 - die Erdgeschosshöhe maximal 30 m über der mittleren Geländeoberfläche des Baugrundstückes ausgeführt werden darf,
 - die Traufhöhe nicht mehr als 3,50 m und die Firsthöhe nicht mehr als 9,00 m über dem Erdgeschosshöhe des Hauptgebäudes betragen darf.
 Firsthöhen von Garagen sind nur bei einer Höhe von 6,00 m über dem Erdgeschosshöhe des Hauptgebäudes zulässig.
 Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der äußeren Außenwandfläche mit der Oberkante der Dachhaut.
 Als Firsthöhe gilt der höchstgelegene äußere Punkt der Dachhaut.
- § 3 Es wird gemäß § 9 (1) + 6 BauGB festgesetzt, dass jedes Einzelhaus bzw. jede Doppelhaushälfte maximal 2 Wohnungen aufweisen darf.
- § 4 Es wird gemäß § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO festgesetzt, dass eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Baugrenze durch Bauteile wie Haupttreppen, Stützen, Loggien, Balkone, Erker sowie Treppenhäuser ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Überschreitung der Baugrenze nicht mehr als 0,50 m beträgt und der überschreitende Bauteil eine Länge von maximal 4,00 m aufweist; unabhängig hiervon sind die geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Abstandsflächen zu beachten.
 Dieses gilt auch für erdgeschosshöhe Vorläufer und überdachte Eingangsbereiche mit der Maßgabe, dass die festgesetzten Baugrenzen bis maximal 1,00 m überschritten werden dürfen.
- § 5 Es wird gemäß § 9 (1) 2 BauGB festgesetzt, dass die Baugrundstücke
 - für Einzelhäuser eine Größe von mindestens 600 qm,
 - für Doppelhaushälften eine Größe von mindestens 300 qm,
 - aufweisen müssen.
- § 6 Es wird gemäß § 9 (1) 4 BauGB festgesetzt, dass vor Garagen auf eigenem Grundstück sogenannte "Stauraum" von mindestens 0,8 m Tiefe anzulegen sind.
- § 7 Es wird gemäß § 9 (1) 10. BauGB festgesetzt, dass die Freiflächen der Grundstücke gleichmäßig, räumlich mit dem Naturraum einverleibt, einheimischen und standortgerecht gepflanzt zu gestalten sind. § 11 (1) 11 BauGB
- § 8 Es wird gemäß § 9 (1) 15. BauGB festgesetzt, dass die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Pflanzstreifen" häufig mit Obstbäumen, Pflanzungen gemäß § 15 textliche Festsetzungen - Teil B, anzupflanzen sind. Für die weitere Begrünung sind nur heimische, ungrünliche und domestische Gehölze und Pflanzen zu verwenden.
- § 9 Für die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsbegleitgrün - VBG" wird gemäß § 9 (1) 15. BauGB festgesetzt, dass nur dem Naturraum entsprechende einheimische und standortgerechte Bepflanzungen zulässig sind. Die Bepflanzungen sind so auszuwählen und anzulegen, dass von ihnen keinerlei Störfaktoren für Verkehrsteilnehmer ausgehen.
- § 10 Für die umgrenzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern mit der Zweckbestimmung "Pflanzstreifen (PflZ)" wird gemäß § 9 (1) 15. BauGB festgesetzt, dass eine Wildschutzhecke anzulegen ist. Je 100 qm Fläche sind 30 Pflanzen der Qualität 2zv, Wuchshöhe 60/100, zu setzen. Die Pflanzreihenbreite beträgt 3,00 m. Abgängige Gehölze sind 1 : 1 zu ersetzen. Zwischen den Gehölzen ist eine sukzessive Entwicklung der im anstehenden Boden vorhandenen Wildkräuter zu dulden. Es sind in variabler Folge die Arten Handrosen, Salweide, Schlehe, Schneeball und Weißdorn zu pflanzen.
- § 11 Zur Entwicklung der umgrenzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "ÖA 1" - Wechselreifes Kleinbiotop - wird gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt, dass eine Initialbepflanzung mit standorttypischen Gehölzen zu erfolgen hat. Je 100 qm Fläche sind im Dreier-Gruppen 6 Pflanzen der Qualität 2zv, ob. Wuchshöhe 60/100, der Arten Sal-Weide, Purpur-Weide, Ohrsen-Weide, Faulbaum und Schneeball zu pflanzen.
- § 12 Zur Entwicklung der umgrenzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "ÖA 2" - Strauchhecke - wird gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt, dass eine Initialbepflanzung mit standorttypischen Gehölzen zu erfolgen hat. Je 100 qm Fläche sind im Dreier-Gruppen 6 Pflanzen der Qualität 2zv, ob. Wuchshöhe 60/100, der Arten Sal-Weide, Purpur-Weide, Ohrsen-Weide, Faulbaum und Schneeball zu pflanzen.
- § 13 Zur Entwicklung der umgrenzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "ÖA 3" - Strauchhecke - wird gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt, dass eine Initialbepflanzung mit standorttypischen Gehölzen zu erfolgen hat. Je 100 qm Fläche sind im Dreier-Gruppen 6 Pflanzen der Qualität 2zv, ob. Wuchshöhe 60/100, der Arten Sal-Weide, Purpur-Weide, Ohrsen-Weide, Faulbaum und Schneeball zu pflanzen.
- § 14 Zur Entwicklung der umgrenzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "ÖA 4" - Strauchhecke - wird gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt, dass eine Initialbepflanzung mit standorttypischen Gehölzen zu erfolgen hat. Je 100 qm Fläche sind im Dreier-Gruppen 6 Pflanzen der Qualität 2zv, ob. Wuchshöhe 60/100, der Arten Sal-Weide, Purpur-Weide, Ohrsen-Weide, Faulbaum und Schneeball zu pflanzen.
- § 15 Für die bestimmten Anpflanzungsgebiete von Bäumen wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, dass Einzelbäume der Arten Stieleiche, Winter-Linde, Berg-Ahorn und Esche zu verwenden sind.
 Es sind 4x verpflanzte Hochstämmen mit Ballen, Stammumfang mind. 16-18 cm, zu pflanzen.
 Jeder Baum ist in einer unbesetzten Vegetationsfläche gemäß § 1 der textlichen Festsetzungen - Teil B - anzupflanzen.
- § 16 Für die ausgewiesenen Baugelände wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, dass für je zwei nach § 19 (4) Ziffer 1 BauNVO anrechenbare Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten jeweils ein einheimischer Laubbäum gemäß § 15 der textlichen Festsetzungen - Teil B - zu pflanzen ist.
- § 17 Für die mit Erhaltungsgebiet gekennzeichneten Großbäume und Gehölze wird gemäß § 9 (1) 25 b BauGB festgesetzt:
 - Die Abgabe der Bäume und Gehölze sind entsprechende Ersatzpflanzungen mit gleicher Baum- bzw. Gehölzart vorzunehmen.
 - Bei Ersatzpflanzungen von Einzelbäumen sind 4x verpflanzte Hochstämmen mit Ballen (Stammumfang mind. 16-18 cm) zu verwenden.
 - Jeder Baum ist in einer unbesetzten Vegetationsfläche von mindestens 12 qm anzupflanzen; es ist ausnahmsweise zulässig, dass davon max. 6 qm in den Randbereichen mit verschärfungsfähigen Metallreihen überdeckt werden.

Gestalterische Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 2 "Am Paradies" der Gemeinde Pingelshagen für den Bereich Alte Dorfstraße West / Moorbrinker Weg Nord (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 BauM-V)

- § 18 Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine Dachneigung von mindestens 30° und Höhen von 40' festgesetzt; es sind nur Sattel-, Waln-, Krüppelwaln- oder Mansarddächer zulässig.
 Diese Festsetzungen gelten nicht für Nebenanlagen, Garagen und Carports.
- § 19 Der Hauptfirst ist über die Längsseite des Gebäudes zu führen.
- § 20 Zur Ausführung der Dachneigungen wird festgesetzt, dass Dachflächen mit einer Neigung von mindestens 30° mit Dachziegeln im Paradies rot, braun schwarz anstrich oder grün einzudecken sind.
- § 21 Dachaufbauten, Giebeln, Zwerchgiebel und Unterzweigungen der Traufe sind bei Dachflächen mit einer Dachneigung ab 30° nur zulässig, wenn sie eine Einseitigkeit von maximal 3,50 m nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten, Giebeln, Zwerchgiebel und Unterzweigungen der Traufe untereinander und zu den Giebeln darf nicht geringer als 1,5 m sein.
- § 22 Die baulichen Anlagen (Haupt- und Nebengebäude) der Baugrundstücke sind parallel zur Straße zu errichten.

Textliche Hinweise - ohne Normcharakter

- a) Beim Planungsraum (Bebauungsgebiet) handelt es sich um ein Endnormgebiet, das von anderen Landflächen getrennt ist.
 Obwohl diese oberirdische Grenze besteht, die von Lockerelementen unterlagert sind, kann es durch Ozeanisation zu einer Abgabe von Sedimentation und Erosion kommen, in deren Ergebnis sich eine unregelmäßige Wechselwirkung von Gärten, Schuppen, Gewässerläufe, Torf und fauchtschichtartigen Ablagen im Gebiet darstellt.
 Es wird daher dringend empfohlen, vor Ausführung eines Bauvorhabens umfassende, geotechnische Baugrunderkundungen durchzuführen.
- b) Da im gesamten Plangebiet (Bebauungsgebiet) zu rechnen ist, dass es aufgrund der bestehenden Grundwasserstände (auch Schichtenwasser) zu Beeinträchtigungen kommen kann, wird empfohlen, vor der Planung von Keller- und Kellerräumen eine geotechnische Festlegung der Grundwasserstände vorzunehmen. Erforderlichenfalls ist durch bauliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass die unterhalb des festzustellenden Grundwasserspiegels gelegenen Bauteile gegen das Eindringen von Grund- oder Schichtenwasser geschützt werden.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Facharbeiten als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes genommen werden sind
 - Anlage 1
 - Grünordnungsplan mit landschaftsplanerischer Eingriffs- und Ausgleichsregelung einm. Maßnahmentypen, bestehend aus dem Text- und dem Planat.
 - In Ergänzung zu den städtebaulich begründeten gründerischen Festsetzungen gemäß § 9 (1) 15 BauGB (Öffentliche Grünflächen), § 9 (1) 20 BauGB (Ökologische Ausgleichsflächen - ÖA) § 9 (1) 25 a BauGB (Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen) und den §§ 1 bis 12 der textlichen Festsetzungen des Planatels B ist ein Grünordnungsplan (als Anlage 1 zur Planbegrenzung) gemäß Auskunft über Anwesenheitssetzung, Pflanzqualitäten und Pflanzmaßnahmen.
- e) Wenn während der Errichtung Funde oder sonstige Bodenschichten entdeckt werden, ist gemäß § 11 D-StG M-V die untere Deckenschicht des Landes Nordwestmecklenburg in Grevenmühl zu beibehalten und die Funde bis zum Eintreten des Landesamtes für Bodenkunde oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
 Verantwortlich sind hierfür der Erdbauer, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zutreffende Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder "Bodenkenntnis" bzw. einen Entdeckungszustand nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 2 Abs. 1 D-StG M-V).
- f) Es wird darauf hingewiesen, dass vorzeitliche oder fehlerhafte Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 18 bis 22 (gestalterische Festsetzungen - Teil B dieses Bebauungsplanes) rechtswidrig i.S. des § 54 Abs. 1 Nr. 1 LBAuM-V sind und daher mit Bußgeld geahndet werden können.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), sowie nach § 18 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 1998 (GVBl. MV 1998 S. 468) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pingelshagen vom 21.08.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Paradies" der Gemeinde Pingelshagen für den Bereich Alte Dorfstraße West / Moorbrinker Weg Nord, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - erlassen:

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Pingelshagen vom 07.09.2000. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist entsprechend der Hauptausgabe öffentlich durch Aushang am 27.09.2000 erfolgt.
 Pingelshagen, den 25.06.2001
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden. Mit einer landesplanerischen Stellungnahme vom 16.03.2001 wurde bestätigt, dass der Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.
 Pingelshagen, den 25.06.2001
3. Die förmliche Bürgerbeteiligung mit Gelegenheit zur Erörterung der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Abschiebung am 07.09.2000; dieses wurde am 29.08.2000 erörtert. Der Hauptausgabe öffentlich durch Aushang bekannt gemacht.
 Pingelshagen, den 25.06.2001
4. Die Gemeindevertretung hat am 25.01.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.
 Pingelshagen, den 25.06.2001
5. Die Erörterung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Planat (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B), wurde am 21.08.2001 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.01.2001 erörtert. Der Hauptausgabe der Gemeinde Pingelshagen öffentlich bekannt gemacht worden.
 Pingelshagen, den 25.06.2001
6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 13.02.2001 gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt worden. Weiterhin wurde ihnen gem. § 4 (2) BauGB bzw. § 2 (1) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 Pingelshagen, den 25.06.2001
7. Der katastralische Bestand am 25.01.2001 sowie die Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden mit dem Planat (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) am 21.08.2001 bekannt gemacht.
 Gadebusch, den 25.01.2001
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen städtebaulichen Anordnungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.08.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Pingelshagen, den 25.06.2001
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Planat (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B), wurde am 21.08.2001 von der Gemeindevertretung am 21.08.2001 als Satzung beschlossen.
 Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.08.2001 gebilligt.
 Pingelshagen, den 25.06.2001
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus dem Planat (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.08.2001 Az.: IV/61.2 - schu - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Pingelshagen, den 27.05.2001

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserneuernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 2001 erfüllt, die Hinweise sind befolgt.
 Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 2001 Az.: bestätigt.
 Pingelshagen, den 2001
12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus dem Planat (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B), wird hiermit ausgelegt. Die Übermittlung des Bebauungsplanes mit dem am 21.08.2001 gebilligten Satzungsentwurf wird bestätigt.
 Pingelshagen, den 27.05.2001
13. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 27.05.2002 ortsüblich erörtert. Der Hauptausgabe durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB und § 6) Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.05.2001 in Kraft getreten.
 Pingelshagen, den 27.05.2001

GEÄNDERT AUF GRUND DER VERFÜGUNG DES LANDKREISES NORDWESTMECKLENBURG
 VOM 24.08.2001 - Az.: IV/61.2 - schu -
 Pingelshagen, den 27.05.2001



SATZUNG DER GEMEINDE PINGELSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "AM PARADIES" FÜR DEN BEREICH ALTE DORFSTRASSE WEST / MOORBRINKER WEG NORD

PLANEITEL - (Teil A) TEXTEITEL - (Teil B)

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG
 GEMARKUNG PINGELSHAGEN FLUR 1
 Maßstab 1 : 500 Planstand: 21. Juni 2001
 Planverfasser im Auftrag der Gemeinde Pingelshagen ist das Planungsbüro:
 Dipl.-Ing. Axelbert Marnett Druß
 Uthmannswahl 31, 21481 Lußow/Elbe - AGA Lußow - T. 04153/51163, Fax 04153/51687